

Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Friesenstr. 30
26789 Leer

Ansprechpartner: Tierarzt Herr Flegler
Frau Scheffer

Telefon: 0491 – 926 1491 bzw. 1323
Fax: 0491 – 926 1374

Merkblatt über das Halten von gefährlichen Hunden

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) v. 12.12.2002 (Nds. GVBl. Nr. 1/2003 S. 2), geändert am 30.10.2003 (Nds. GVBl. Nr. 25/2003 S. 367)

Seit dem 01.03.2003 ist eine Erlaubnis erforderlich für jeden Hund, bei dem die Gefährlichkeit durch die zuständige Behörde festgestellt wurde. Die Gefährlichkeit ist bei einem Hund gegeben, wenn der Hund eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat und die zuständige Behörde festgestellt hat, dass von diesem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Eine Erlaubnis wird vom Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Leer auf Antrag nur erteilt, wenn

1. der Hund einen Wesenstest bestanden hat,
2. der/die Hundehalter/in das 18. Lebensjahr vollendet, seine/ihre persönliche Eignung, seine/ihre persönliche Zuverlässigkeit durch ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde und die notwendige Sachkunde nachgewiesen hat,
3. der Hund unveränderlich gekennzeichnet ist (Chipkennzeichnung oder deutlich lesbare Tätowierung) und
4. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € für Personenschäden und in Höhe von 250.000 € für Sachschäden nachgewiesen wurde.



Der Antrag ist sofort nach Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes zu stellen. Die Unterlagen müssen anschließend innerhalb von drei Monaten bei der Behörde vorliegen. Die Frist kann auf Antrag um höchstens drei Monate verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erlaubnis zu versagen.

Die Erlaubnis ist beim Ausführen des Hundes immer mit zu führen. Bis zur Entscheidung über die Erlaubnis muss stattdessen eine Bescheinigung vom Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung über den Eingang des Antrages mitgeführt werden. In dieser Übergangszeit dürfen die Hunde nur vom Halter/in **an der Leine und mit einem Maulkorb** versehen ausgeführt werden.



Wird nach Vorliegen aller Voraussetzungen die Erlaubnis erteilt, gilt weiterhin ein **stetiger Leinenzwang**.

Weitere Auflagen, wie z.B. Maulkorbzwang, können mit der Erlaubnis verbunden sein.

Der/die Halter/in darf andere Personen nur dann mit dem Ausführen des Hundes beauftragen, wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet haben und die notwendige Sachkunde, persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nachgewiesen und eine entsprechende Bescheinigung von der für sie zuständigen Behörde erhalten haben und diese mit sich führen.

Der Wesenstest wird bei der Tierärztlichen Hochschule Hannover und anderen anerkannten Tierärzten durchgeführt. Dort kann auch der Nachweis der Sachkunde erfolgen.

Verstöße gegen die Bestimmungen des NHundG stellen i. d. R. Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden.

Das **Halten eines Hundes**, bei dem die Gefährlichkeit festgestellt wurde, **ohne die notwendige Erlaubnis**, stellt - außer während des Antragsverfahrens - eine **Straftat** dar und kann die Einziehung des Hundes nach sich ziehen!

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Leer, Friesenstr. 30, 26789 Leer zu beantragen.

Weitere Informationen und Antragsvordrucke für Halter und Ausführende können im Internet unter www.landkreis-leer.de (Dort unter „Ordnung und Verkehr → Veterinäramt“) abgerufen werden.

Stand: 28.02.2008

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde.